

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM DTV KÜSSNACHT

Version 12.0 / Verfasser Michèle Stocker

12.09.2021



1 Allgemeines

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 8. September 2021, den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und dem Schutzkonzept des Schweizerischen Turnverbands. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann. Das Schutzkonzept entspricht den Vorgaben des Kantons Schwyz.

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.

Alle Informationen und Massnahmen zu der Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen, siehe «Vorlage Schutzkonzept für Wettkämpfe» auf unserer Website.

2 Grundsätze

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

2.1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Die Leitung ist umgehen über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2.2 Distanz und Gruppengrösse einhalten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Gelten Bereiche in Dreifach-Turnhallen mit heruntergelassenen Trennwänden als abgetrennte Räumlichkeiten?

Grundsätzlich ja, es sind also drei Gruppen von maximal 30 Personen möglich, die sich jedoch nicht mischen dürfen. Im Rahmen eines Schutzkonzepts ist die Nutzung der übrigen Installationen zu regeln. Also z.B. Duschen zuhause, Maskenpflicht bei WC- und Garderobenbenutzung. Keine Kontakte zwischen den Gruppen usw.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengrösse von max. 30 Personen (inkl. Leiter). Ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Muki-Turnen

Im Muki-Turnen in Innenräumen sind max. 30 Personen erlaubt (inkl. Kinder), ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen. Wenn die Anzahl (Kinder und Trainer) 30 übersteigt, brauchen die Ü16, also in der Regel alle Trainer, ein Zertifikat.

2.3 Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Beim Betreten der Turnhalle müssen sich alle die Hände desinfizieren. Der Bezirk Küssnacht stellt Desinfektionsmittel am Eingang zu den Turnhallen zur Verfügung.

Die **Riegen reinigen und desinfizieren das gebrauchte Material** in den Hallen in Eigenregie. Desinfektionsmittel sowie Papiertücher werden durch den Hausdienst zur Verfügung gestellt.

2.4 Präsenzlisten führen

Es müssen nur noch bei Aktivitäten in Innenräumen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. 2.6).

2.5 Schutzmaskenpflicht

Die Maskenpflicht im Sport ist aufgehoben.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Auf den Schularealen der Bezirksschulen Küssnacht sowie in den Innenräumen der Sporthallen gilt eine allgemeine **Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren**.

2.6 Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Michèle Stocker. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 934 58 42 oder misto77@hotmail.de).

Corona-Beauftragte:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Meldung der gewünschten Trainings an die Bezirksschulen Küssnacht, Schulsekretariat und den Bezirk Küssnacht, Ressort Infrastruktur.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.
- Meldet eine Covid-19-Positiv-Testung eines/er Turners/in oder eines/er Leiters/in innert 24 Stunden den Bezirksschulen (rektorat@bskuessnacht.ch)

Leiter/-innen:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der sechs Grundsätze.
- Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur wenn dies zwingend notwendig ist (mit den entsprechenden Schutzmassnahmen).

- Führen die Präsenzlisten und leiten diese bei Anfrage sofort an die Corona-Verantwortliche weiter.
- Haben das Schutzkonzept vor Ort griffbereit.
- Tragen sich nach erfolgter Nutzung in die Listen vor Ort ein.
- Melden eine Covid-19-Positiv-Testung eines/er Turners/in oder eines/er Leiters/in innert 24 Stunden an die Corona-Beauftragte.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandsegegn und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch & halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.
- Melden eine Covid-19-Positiv-Testung innert 24 Stunden an die Leitung.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Infrastruktur

Die Turnhallenanlagen der Bezirksschulen Küssnacht stehen den Vereinen zur Verfügung. Die Trainings müssen wie folgt angemeldet werden:

- Benutzung vor 17.00 Uhr bei den Bezirksschulen Küssnacht, Schulsekretariat
- Benutzung ab 17.00 Uhr beim Bezirk Küssnacht, Resort Infrastruktur

Duschen, Garderoben und Toiletten können auf eigenes Risiko benutzt werden – Duschzeiten sind möglichst kurz zu halten; **Maskenpflicht gilt auch in den Garderoben.**

Eine Reinigung zwischen der Benützung verschiedener Vereine wird aus Kapazitätsgründen nicht vorgenommen (Die Reinigung erfolgt vor 17.00 Uhr resp. nach der letzten Schulnutzung und am nächsten Morgen vor Schulbeginn). **Gebrauchtes Material sowie Türfallen/Klinken müssen in Eigenregie gereinigt und desinfiziert werden.** Weiter sind die Räumlichkeiten nach der Belegung zu lüften. Desinfektionsmittel sowie Papiertücher werden durch den Hausdienst zur Verfügung gestellt.

Eine Covid-19-Positiv-Testung eines/er Turners/in oder eines/er Leiters/in ist innert 24 Stunden den Bezirksschulen Küssnacht zu melden.

Organisation:

Beim Wechsel zwischen zwei Trainingsgruppen ist ein aufeinandertreffen und/oder durchmischen der beiden Gruppen möglichst zu vermeiden.

Nach Abschluss der Trainingseinheit müssen die Turner/-innen und Trainer/-innen die Turnhalle sofort verlassen.

4 Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Wer in Quarantäne muss, wird von der infizierten Person oder der zuständigen kantonalen Behörde über das weitere Vorgehen informiert.

Enger Kontakt heisst, sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1.5 m) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten zu haben.

5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird den Eltern, Leiter/-innen, Turner/-innen, dem Vorstand des Damenturnvereins Küssnacht und dem Bezirk Küssnacht per E-Mail zugestellt. Die Eltern besprechen die wichtigsten Punkte mit ihren Kindern. Beim ersten Training wird das Konzept nochmals von der Leitung erläutert. Zudem wird es auf der Website publiziert.